AnaCredit – das gläserne Kreditportfolio

Neue komplexe, hochgranulare Meldeanforderungen

Finanz Colloquium Heidelberg, 2017

Zitiervorschlag:
Autor, AnaCredit – das gläserne Kreditportfolio, S. XX.

ISBN: 978-3-95725-067-4
© 2017
Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
www.FC-Heidelberg.de
info@FC-Heidelberg.de
Titelfoto: Silberberg GmbH Montafon
Satz: Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Druck: STRAUSS GmbH, Mörlenbach

AnaCredit – das gläserne Kreditportfolio

Neue komplexe, hochgranulare Meldeanforderungen

Olaf Buchheit
Manager
Xuccess Reply GmbH
München

Frank Günther
Abteilungsleiter Kreditreferat
Berliner Volksbank eG
Berlin

Juliane Hauser
Consultant
ARREBA Consulting GmbH
Aschheim bei München

Caroline Klausch
Kreditreferat
Berliner Volksbank eG
Berlin

Finanz Colloquium Heidelberg, 2017

AnaCredit – das gläserne Kreditportfolio 7

A. Die AnaCredit-Verordnung – Ziele und Inhalte 7

I. Aufgaben und Ziele der Verordnung 7

II. Die AnaCredit-Verordnung in der nationalen Umsetzung 14

1. Rechtliche und zeitliche Rahmenbedingungen der Umsetzung 14
   a) Die zeitliche Umsetzungsplanung 15
   b) Übersicht über wesentliche Begrifflichkeiten der AnaCredit-Verordnung 17
   c) Übersicht über das Meldeverfahren und die Meldetableaus der AnaCredit-Verordnung 17
2. Meldepflichtige Institute 23
   a) Das Konzept der Institutionellen Einheit 23
   b) Grundsätzlich Meldepflichtige 24
   c) Bestimmung des Berichtspflichtigenden (Anzeigenden) in Deutschland 25
3. Ermittlung der Anzeigepflicht 28
   a) Der spezielle AnaCredit-Kreditnehmerbegriff 31
   b) Der spezielle AnaCredit-Kreditbegriff 31
   c) Referenzperiode versus Referenzstichtag 34
   d) Umgesetzte Erleichterungen 34
4. Meldeattribute 39
   a) Das spezielle Identifiersystem 39
   b) Vertragspartner-Stammdaten 43
   c) Kreditstammdaten 55
   d) Dynamische Kreditdaten 75
5. Das Meldesystem (zeitlicher und technischer Ablauf) 90

B. AnaCredit in der Bankumsetzung 97

I. AnaCredit-Umsetzungsprojekt 97

1. Rahmenbedingungen und Herausforderungen 98
2. Hinweise zur Projektplanung 99
3. Hinweise zur fachlichen Umsetzung 103
   a) Fachliche GAP-Analyse 103
   b) Datenanforderungen und DQ-Maßnahmen 105
   c) Prozessanpassungen und Entwicklung Meldeprozesse 106
   d) Einbindung von Mitarbeitern 107
4. Hinweise zum Testmanagement 108
   a) Herausforderungen und Rahmenbedingungen 108
   b) Lösungsansätze 109
   c) Vorgehensmodell Testprozess 110
5. Grundlegende Hinweise zur technischen Umsetzung 112
6. Zusammenfassende Empfehlungen 113

II. Umsetzungsplanung am Beispiel einer Universalbank 114

Abkürzungsverzeichnis 120

AnaCredit – das gläserne Kreditportfolio

Neue komplexe, hochgranulare Meldeanforderungen

A. Die AnaCredit-Verordnung – Ziele und Inhalte

I. Aufgaben und Ziele der Verordnung[1]

Was lange währt, wird endlich gut?

In Deutschland stehen für die Banken in den nächsten Jahren erhebliche Neuerungen im Kreditmeldewesen an. Zum Teil beruhen diese, wie das AnaCredit-Meldewesen, auf europäischen Vorgaben der EZB, zum Teil gehen sie aber auch auf nationale Regelungen zurück, wie die Anpassung des Millionenkredit-Meldewesens. Zudem wird aktuell der Aufbau eines Kreditregisters für Wohnimmobilienkredite an Privatpersonen diskutiert, mit dem Instrumente zur Begrenzung einer Störung der Funktionsfähigkeit des Finanzsystems ausgehend vom Immobilienbereich kalibriert werden sollen. Die wohl für die Kreditwirtschaft nachhaltigste Veränderung hiervon ist die Einführung des AnaCredit-Meldewesens.

Am 18. Mai 2016 hat der EZB-Rat die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13)[2] („AnaCredit-Verordnung") verabschiedet. Bei der AnaCredit-Verordnung handelt es sich um eine Statistik-Verordnung, deren nationale Umsetzung in den nachfolgenden Kapiteln detailliert vorgestellt wird. Die Verordnung enthält nationale Wahlrechte, die es in das Ermessen der einzelnen Zentralbank stellen, in einem gewissen Umfang u. a. kleinere Banken von der Berichtspflicht ganz oder teilweise zu befreien[3]. Die Deutsche Bundesbank hat hiervon teilweise Gebrauch gemacht und die betroffenen Banken entsprechend informiert. Im Gegensatz zum europäischen bankaufsichtlichen Meldewesen, definiert durch den ITS on Reporting der EBA, erfolgt durch die AnaCredit-Verordnung keine Maximalharmonisierung des Meldewesens, sondern es werden lediglich Mindestanforderungen an ein Kreditmeldewesen festgelegt.

Diese Mindestanforderungen können daher im Rahmen nationaler Regelungen ausgeweitet werden. Die Verordnung erlaubt zudem die Nutzung auf nationalen Meldebestimmungen erhobener Daten zur Erfüllung der Meldepflichten der AnaCredit-Verordnung, sofern diese Daten

[1] Alle im Buch enthaltenen Beiträge berücksichtigen den Sachstand zum 20.01.2017.

[2] https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/celex_32016r0867_de_txt.pdf

[3] http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2016/2016_06_17_rs_36.pdf?__blob=publicationFile
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Anacredit/2016_07_28_bundesanzeiger_anordnung.pdf?__blob=publicationFile

definitorisch konsistent und qualitätsgesichert vorliegen.

Die AnaCredit-Verordnung tritt zum 31. Dezember 2017 in Kraft und verlangt die Anzeiger von Betragsdaten erstmals für den Meldetermin 30. September 2018. In Deutschland sind auf Grund einer statistischen Verordnung der Deutschen Bundesbank bereits zum Meldetermin 31. März 2018 nach den Vorgaben der AnaCredit-Verordnung granulare Kredit- und Kreditrisikodaten der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Hiermit finden nach fast 10 Jahren die Arbeiten an einem harmonisierten Kreditmeldewesen in der Euro-Zone ihre Vollendung, auch wenn dies wohl nur ein erster Schritt auf einem langen Weg sein dürfte.

Es war zunächst das frühere Banking Supervision Committee (BSC), das eine höhere Konvergenz der Kreditregister in Europa anmahnte, um deren Daten auch grenzüberschreitend für Stabilitätsanalysen nutzen zu können. Die vom BSC bereits Mitte der 90er Jahre als Arbeitsgruppe eingesetzte Working Group on Credit Registers (WGCR) erhielt zwar primär den Auftrag, den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Kreditregistern aufzubauen. Nach Einführung dieses Austauschs im Jahr 2005 wurde der Auftrag neben der Integration neuer Kreditregister in den Austausch auch um das Streben nach einem höheren Konvergenzniveau zwischen den Kreditregistern erweitert. Hierzu wurde die Zusammenarbeit mit der Working Group on Monetary and Financial Statistics (WGMFS), einer Arbeitsgruppe des Statistics Committee (STC) intensiviert, auch weil einige Kreditregister organisatorisch im Statistik-Bereich ihrer Zentralbank angesiedelt sind. Verstärkt wurden diese Bemühungen durch die insbesondere während der Finanzmarktkrise auch auf europäischer Ebene gewonnene Erkenntnis, dass Kreditregister für vielerlei (Aufsichts- und Zentralbank-)Zwecke eine wertvolle Informationsquelle darstellen, also ein Multi Purpose Tool sind.

Unterstützung fanden diese Arbeiten durch einen EZB-Ratsbeschluss im Dezember 2007, wonach unter dem Schlagwort „collect data only once" ein Paradigmenwechsel eingeläutet wurde mit dem Ziel, Daten nur ein einziges Mal, dann aber möglichst granular, zu erheben, sie in Mikrodatenbanken zu speichern und sie verschiedenen Nutzergruppen im Sinne einer multifunktionalen Nutzung zugänglich zu machen.

Auf Grund ihrer Bedeutung wurden die Arbeiten an AnaCredit (Analytical Credit Datasets) im Jahr 2013 auf Committee-Ebene gehoben und eine gemeinsame Task Force des Statistics Committee (STC) und des Financial Stability Committees (FSC, Nachfolger des BSC), eingerichtet. Die Joint Task Force on Analytical Credit Datasets (JTF AnaCredit) hatte den Auftrag erhalten, eine granulare Kreditdatenbank für analytische Zwecke bei der EZB aufzubauen, die aus den nationalen Kreditregistern ggf. nach entsprechender Anpassung bzw. Aufbau gespeist wird. Sie soll den unterschiedlichsten Nutzergruppen der EZB, des ESZB, des ESRB sowie der europäischen Aufsichtsbehörden, auch dem Single Supervisory Mechanism (SSM), mit unter Vertraulichkeitsgesichtspunkten definierten Zugriffsrechten zugänglich sein.

Zum Mandat der JTF AnaCredit zählte die Festlegung eines Mindestdatenkranzes (core set of data) von Attributen zur Klassifizierung der Kreditgeber, der Kreditnehmer und der Kreditarten, der Definition eines geeigneten Rechtsinstru-

ments für die Datenerhebung und -bereitstellung an die EZB sowie die Festlegung eines Zeitplans für die Realisierung des Projekts.

Ausgehend von einem auf einer Nutzerkonsultation beruhenden Maximalumfang an Anforderungen wurde in 2014 eine Kosten/Nutzenanalyse (cost/merits assessment) unter Einbeziehung der Banken durchgeführt. Um einerseits den enormen Nutzerwünschen, auch des SSM bzw. seines Vorgängers, der Task Force on Supervision, Rechnung zu tragen, andererseits das Projekt AnaCredit aber auch administrierbar zu halten, sah der erste AnaCredit-Verordnungsentwurf insgesamt drei Implementierungsstufen für einen schrittweisen Aufbau der Datenbank vor. Die Arbeiten am Verordnungsentwurf wurden danach von der vom STC in 2015 als Nachfolgegremium der JTF eingerichteten Arbeitsgruppe Analytical Credit Datasets (WG AnaCredit) weiterbetrieben. Hierbei wurde in zunehmenden Maße auch das Kreditgewerbe einbezogen, auf europäischer Ebene mit der European Banking Federation (EBF) und national mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK).

Insbesondere im deutschen Kreditgewerbe entfachte das geplante, granulare AnaCredit-Meldewesen heftigen Widerstand; AnaCredit, die Datenkrake, war in aller Munde. In der Kritik standen insbesondere die niedrige Meldegrenze von 25.000 €, die für NPL sogar 100,00 € betragen sollte, die hohe Anzahl von zeitweise 150 zu meldenden Attributen, deren Inhalte zum Teil bei den Banken in keiner Datenbank gespeichert waren, sowie die Anzeige von Wohnungsbaukrediten an natürliche Personen in anonymisierter Form. Letzteres wurde auf Grund der bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch auf europäischer Ebene von Politikern zunehmend kritisch gesehen. All dies blieb nicht ohne Wirkung. Die nun vom EZB-Rat verabschiedete Fassung der AnaCredit-Verordnung kennt nur noch eine einzige Ausbaustufe. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Anzeige von Buchkrediten (einschl. offener Kreditzusagen) ab einer Meldegrenze von 25.000 € an Unternehmen und öffentliche Haushalte des einzelnen Instituts und seiner Filialen in der Euro-Zone. Die für die Bankenaufsicht so wichtige Anzeige auf konsolidierter Basis sowie die Anzeige von Kreditrisikodaten, wie z. B. RWA, LGD und EL, wurden gänzlich aus der Verordnung herausgenommen. Zumindest noch in den Erwägungsgründen der Verordnung findet sich ein Hinweis auf mögliche Erweiterungen in zukünftigen Ausbaustufen des AnaCredit Meldewesens wieder, z. B. um weitere Arten von Kreditgebern sowie um Kredite an natürliche Personen. Demgegenüber aufgenommen wurden nationale Wahlrechte zur gänzlichen oder teilweisen Befreiung kleinerer Institute von den Meldepflichten.

Die Aufgaben und Ziele der Verordnung und des mit ihr erlassenen AnaCredit-Meldewesens lassen sich aus den in der Verordnung vorangestellten Erwägungsgründen ableiten. Zwei wesentliche Aufgaben der Verordnung sind hier erkennbar. Zum einen soll mit der Verordnung die Heterogenität zwischen den bestehenden europäischen Kreditregistern durch die Schaffung eines harmonisierten Kreditmeldewesens zumindest in der Euro-Zone überwunden werden. Zum anderen soll mit dem statistischen AnaCredit-Meldewesen der im Statistik-Bereich der EZB begonnene Paradigmenwechsel weg von der Erhebung aggregierter Daten hin zur Anzeige granularer Daten nun auch im Kreditmeldewesen Einzug halten. Hieraus sind die Ziele recht deutlich ableitbar. So soll

durch die Harmonisierung die Vergleichbarkeit der Daten länder- und institutsübergreifend verbessert und hierdurch eine höhere Datenqualität in den Auswertungsergebnissen erreicht werden. Zudem soll durch die granularen, auf der Basis des einzelnen Kredits oder Instruments erhobenen Daten (loan-by-loan) auf bestehende bzw. neu zu entwickelnde ESZB-Statistiken verzichtet werden können, um hierdurch nicht nur für die Zentralbanken, sondern auch für die berichtspflichtigen Banken Effizienzgewinne generieren zu können. Auch die Nutzung von AnaCredit als Mehrzweckdatenbank zielt in diese Richtung. Durch die jüngste Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank[4] erhalten nun nicht nur die europäischen Aufsichtsbehörden und der SSM einen Zugang zu diesen Daten, sondern sie eröffnet auch einer Vielzahl weiterer öffentlicher Stellen ein unter Vertraulichkeitsgesichtspunkten zu definierendes Zugriffsrecht auf diese Daten.

Neben der Nutzung der AnaCredit-Datenbank für statistische Zwecke steht daher die Nutzung zur Erfüllung geldpolitischer Aufgaben, insbesondere zur Beobachtung der Auswirkungen der Geldpolitik auf Kreditangebot und -nachfrage, der Kreditversorgung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der auf der Kreditvergabe beruhenden Verbindung zwischen Banken und Realwirtschaft im Vordergrund. Weitere Politikfelder innerhalb des ESZB, die an einer Nutzung der AnaCredit-Daten interessiert sind, sind u. a. die Bereiche Finanzstabilität und Märkte, hier insbesondere die Verwendung der Kreditrisikodaten für Zwecke der internen Bonitätsanalyse notenbankfähiger Sicherheiten (Inhouse Credit Assessment Systems; ICAS). Aber auch die Berichtspflichtigen selbst sollen perspektivisch von der breiten Datenbasis in Form von Rückmeldungen über die Gesamtverschuldung ihrer Kreditnehmer profitieren können. Die Bereitstellung einer auf AnaCredit-Daten basierenden Rückmeldung liegt jedoch im Ermessen der einzelnen nationalen Zentralbank, wobei die Deutsche Bundesbank den Banken wohl zunächst keine Rückmeldung Auf der Basis der AnaCredit-Daten bereitstellen wird.

Gleichzeitig lassen sich aus den Erwägungsgründen der Verordnung aber auch die Schwachstellen des AnaCredit-Meldewesens herauslesen. Insbesondere die Aufnahme von nationalen Wahlrechten und Ermessensspielräume steht dem Ziel einer Harmonisierung entgegen, da hierdurch die Heterogenität der Datenerhebungsverfahren zwischen den einzelnen Ländern fortgeführt wird. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese nationalen Freiheiten einheitlich ausgeübt werden, ansonsten hätte man sie nicht in die Verordnung aufnehmen müssen. Dies gilt insbesondere für die vollständige oder teilweise Befreiung von kleinen und mittelgroßen Banken von der Berichtspflicht. Je nach Struktur des Bankensektors in den einzelnen Ländern und der Ausübung der Ermessensspielräume durch die Zentralbank kann dies dazu führen, dass in einzelnen Ländern ein Großteil der Banken vollständig von der Berichtspflicht befreit wird (und ein weitere Teil bis Ende 2020 nur vierteljährlich berichten muss). Eine länderübergreifende Vergleichbarkeit von Analysen, z.B. über die Auswirkungen der Geldpolitik auf Kreditangebot und -nachfrage, ist auf dieser heterogenen Datenbasis nur schwer vorstellbar. Auch der heere Grund-

[4] http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0373&from=DE

satz des „collect data only once“ wird bereits innerhalb der AnaCredit-Verordnung durch die Anwendung des sog. „home-host-approaches“ durchbrochen, wonach die in einem „AnaCredit-Land“ ansässigen Auslandsfilialen ihre Kredite doppelt, sowohl bei der Zentralbank in ihrem Sitzland, wie auch bei der Zentralbank im Heimatland ihrer Hauptniederlassung, anzuzeigen haben, es sei denn, eine der beiden Zentralbanken verzichtet freiwillig auf diese Anzeige.

Dies zeigt, dass das AnaCredit-Meldewesen weiterer Ausbaustufen bedarf, um dem Ziel eines harmonisierten Kreditmeldewesens in Europa näher zu kommen. Hierbei wäre es unter Ressourcengesichtspunkten sinnvoll, mit der konzeptionellen Entwicklung weiterer Ausbaustufen solange zu warten, bis auch Erfahrungen mit der Verarbeitung und Auswertung der Daten der ersten Ausbaustufe vorliegen, um hierbei erkannte Schwächen ebenfalls mit der zweiten Ausbaustufe zu beseitigen. Und natürlich könnten durch Ausweitung des Kreises der Berichtspflichtigen, der anzuzeigenden Vertragspartner, der zu berücksichtigenden Kreditarten und entsprechender Attribute weitere Nutzeranforderungen befriedigt werden. Hier ist mit Spannung die Positionierung des SSM zu erwarten, nicht nur hinsichtlich seiner Datenanforderungen, wie z. B. einer konsolidierten Kreditmeldung auf Institutsgruppenbasis, die durch ihre Aggregation so gar nicht in das Konzept einer granularen Datenerhebung passt. Sondern auch unter rechtlichen Gesichtspunkten könnte sich die Frage stellen, ob auf Grund der Maximalharmonisierung auch des bankaufsichtlichen Meldewesens durch die EBA bzw. der EU-Kommission (single rule book) dieselben Daten, wenn auch in granularerer Form, noch ein weiteres Mal für bankaufsichtliche Zwecke erhoben werden dürfen (siehe EBA Q&A 1828[5]).

In engem Zusammenhang zum AnaCredit-Meldewesen, das in der nun beschlossenen Ausbaustufe die bankaufsichtlichen Nutzeranforderungen nicht zu befriedigen vermag, steht auch die Modernisierung des Mio-Meldewesens nach § 14 KWG. Das Inkrafttreten der entsprechenden KWG-rechtlichen Änderungen wurde auf Grund der Arbeiten am AnaCredit-Meldewesen bereits um zwei Jahre auf Ende 2016 verschoben. Da mit der Verabschiedung der AnaCredit-Verordnung nun auch der Terminplan und die Inhalte des AnaCredit-Meldewesens bekannt sind, wurde die Modernisierung des Mio-Meldewesens nochmals um weitere zwei Jahre verschoben.[6] Dabei kommt es auch zu inhaltlichen Anpassungen des Modernisierungskonzepts im Sinne einer Verschlankung und Fokussierung auf bankaufsichtliche Erfordernisse, um hierdurch die Implementierungskosten für die Banken und die Bundesbank zu senken. Entsprechend einem im August von BaFin und Bundesbank der DK übersandten Entwurf sollen hier die durch die KWG-Änderung im Mio-Meldewesen neu hinzukommenden Kreditarten „offene Kreditzusagen, „Beteiligungen“ und „Wertpapiere des Handelsbestands“ in separaten Positionen anzuzeigen sein. Dies soll ergänzt werden um die für die Bankenaufsicht relevanten Attribute

[5] https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa?p_p_id=questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-1&p_p_col_pos=1&p_p_col_count=2&_questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet_jspPage=%2Fhtml%2Fquestions%2Fviewquestion.jsp&_questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet_viewTab=1&_questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet_questionId=980315&_questions_and_answers_WAR_questions_and_answersportlet_statusSearch=1

[6] Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz - FMSANeuOG),G. v. 23.12.2016 BGBl. I S. 3171 (Nr. 65).

wie LGD, EL, EaD und Restlaufzeitbänder, allerdings nur bezogen auf die Gesamtsumme der angezeigten Kredite und nicht heruntergebrochen auf jede einzelne Kreditart. Zudem wird auf die Einreichung des Vordrucks BAG nunmehr verzichtet, ebenso wie auf die Untergliederung der Kredite nach Auslandsfilialen der Bank, nach Währungen und nach Forderungsklassen. Auch die Angabe der ISIN ist entfallen.

Konzeptionell wird das Mio-Meldewesen einen „All inclusive"-Ansatz bieten, der einen weiten Kreis an Kreditgebern (einschl. Finanzdienstleistern und Versicherungen) mit der Möglichkeit der Konsolidierung durch Aggregation umfasst, keine Kreditnehmerarten ausschließt und zudem auch weiterhin die Zusammenfassung von rechtlich selbständigen Kreditnehmern zu Kreditnehmereinheiten ermöglicht und nach Einbeziehung der bislang bei den Mio-Meldungen ausgenommenen Kreditarten einen CRR-kompatiblen, allumfassenden Kreditbegriff beinhalten.

Die größte Unsicherheit bei den Neuerungen im Kreditmeldewesen besteht momentan noch hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS, bestehend aus Vertretern des BMF, der BaFin und der Bundesbank) zur Schaffung neuer Instrumente für die Regulierung der Kreditvergabe zum Bau oder Erwerb von Wohnimmobilien[7] und das für die entsprechende Kalibrierung dieser Instrumente erforderliche Kreditregister über Wohnimmobilienkredite. Zwei unterschiedliche methodische Herangehensweisen für die Kreditdatenmeldung zu diesem Register stehen hier momentan zur Diskussion:

- eine granulare, an AnaCredit angelehnte Erhebung der für die Berechnung der angedachten Kenngrößen, wie Kreditvolumen-Immobilienwert-Relation („Loan-To-Value": LTV), Amortisationsanforderung definiert als Schuldendienst im Verhältnis zum Einkommen („Debt-Service-To-Income": DSTI) bzw. als Schuldendienstdeckungsgrad („Debt-Service-Coverage-Ratio": DSCR) sowie die Gesamtverschuldung-Einkommens-Relation („Debt-To-Income": DTI), oder alternativ
- eine Erhebung teilaggregierter, portfoliobezogener Daten über das gewährte Kreditvolumen und die Anzahl der Kredite sowie die entsprechenden Ausfallwahrscheinlichkeiten und der durchschnittliche Verlust bei Ausfall.

Während gegen die Erhebung granularer, personenbezogener Daten selbst in anonymisierter Form wie schon bei AnaCredit datenschutzrechtliche Bedenken bestehen dürften, dürfte sich bei der Erhebung von teilaggregierten Daten die Frage stellen, ob diese Daten für eine exakte Kalibrierung der Instrumente noch geeignet sind.

Entsprechend der AFS-Empfehlung soll die BaFin mit einer KWG-Änderung[8] ermächtigt werden, die entsprechenden Obergrenzen (LTV, DSTI, DTI) bzw. die Untergrenze (DSCR) für die Vergabe von Wohnimmobilienkrediten festzu

[7] http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/06/2015-06-30-PM22-empfehlung.pdf?__blob=publicationFile

[8] http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/109/1810935.pdf

legen, um hierdurch, „wenn dies erforderlich ist, einer drohenden Störung der Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder einer Gefahr für die Finanzstabilität in Deutschland entgegenzuwirken." Die Bundesregierung betont in der Begründung der Gesetzesänderung, dass die neuen BaFin-Instrumente „rein vorsorglich" geschaffen werden, „um für den Gefahrenfall das geeignete Instrumentarium für ein schnelles und zielgerichtetes Handeln der Aufsicht zur Verfügung zu stellen". Handlungsbedarf bestehe, weil die vorhandenen Instrumente nach Auffassung des AFS „nicht ausreichen, um mögliche systemische Risiken aus expansiver Kreditvergabe, sinkenden Kreditvergabestandards und schnell steigenden Preisen wirksam und zielgenau abwehren zu können". Durch die neuen Instrumente sollen Ausfallwahrscheinlichkeiten beziehungsweise Verlustquoten reduziert werden.

Die Aktivierung der Instrumente setzt laut Gesetzesentwurf seitens der BaFin eine „Einschätzung drohender Risiken für die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems und für die Finanzstabilität voraus". Denkbar wäre somit ein schrittweises Vorgehen, bei dem zunächst dem politischen Willen, auch in Deutschland Instrumente für die Regulierung der Kreditvergabe zum Bau oder Erwerb von Wohnimmobilien parat zu haben, durch die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zeitnah Rechnung getragen wird. Die Erhebung entsprechender Daten könnte dann im Rahmen einer europäischen Lösung, zum Beispiel durch Erweiterung des AnaCredit-Meldewesens, erfolgen.

Durch das AnaCredit- und das AFS-Meldewesen wird das bislang aus dem Mio- und dem Großkredit-Meldewesen bestehende deutsche Kreditmeldewesen zu einem Vier-Säulen-Modell ausgebaut. Ob und wann diese vier Säulen ganz oder teilweise zu einer einzigen Säule zusammengeführt werden können, wird in erster Linie von den weiteren Ausbaustufen von AnaCredit abhängen. Dies dürften wohl im Rahmen des Aufbaus eines European Reporting Frameworks (ERF)[9] zur Integration des gesamten europäischen statistischen (und auch bankaufsichtlichen ?) Meldewesens und dessen Umstellung auf eine Sammlung von Mikrodaten sein, die wiederum technologisch auf freiwilliger Basis durch das sog. Banks Ìntegrated Reporting Dictionary (BIRD) begleitet wird.

Während beim Mio-Meldewesen bereits einschlägige Erfahrungen über die Abwicklung des Kreditmeldewesens und die qualitätsgesicherte Verarbeitung der Daten vorhanden sind, betritt man mit dem granularen AnaCredit-Meldewesen insbesondere wegen der zusätzlich zur Granularität vorgesehenen Fragmentierung der Dateneinreichung und -verwaltung weitgehend Neuland. So verteilen sich die 89 AnaCredit-Attribute auf fünf verschiedene Datensätze, die wiederum durch sechs verschiedene Identifikationsnummern miteinander verbunden werden sollen. Während die Angaben zu den Instrumentendaten, den Finanzdaten, den Daten zu den Vertragspartner-Instrumenten und zu mitschuldnerischer Haftung in der AnaCredit-Datenbank gespeichert werden, soll mit den Vertragspartner-Stammdaten (Referenzda-

[9] https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/europeanreportingframeworkkeyfactsandinformation062015.en.pdf?e1ed5b1d5f6527f5ce-9875d1b8e3bfea

ten) die bereits bestehende RIAD-Datenbank der EZB (Register of Institutions and Affiliates Database) angereichert und ausgebaut werden. Ebenfalls eingebunden werden sollen die Daten über die Wertpapierbestände der Banken aus der Securities Holdings Statistics Database (SHSDB), deren Meldewesen ebenfalls auszubauen und an die AnaCredit-Vorgaben anzupassen wäre, sowie die Daten über die gehaltenen Wertpapiere selbst, die in der Centralised Securities Database (CSDB) gespeichert werden. Die mit dieser Struktur der Datenhaltung provozierte Komplexität und die damit verbundene Schnittstellen-Problematik sollte im Hinblick auf performante Auswertungen nicht unterschätzt werden.

Vielleicht kann hier perspektivisch der Legal Entity Identifier (LEI) hilfreich sein, der zumindest eine einheitliche Identifikation des einzelnen Datensubjekts in den verschiedenen Datenbanken gewährleistet und hierdurch Auswertungen zu bestimmten Kreditgebern, Kreditnehmern und Wertpapieremittenten unterstützen kann.

Hierzu müsste der LEI möglichst auf europäischer Ebene als die zentrale Identifikationsnummer als Pflichtangabe in den verschiedenen Meldebestimmungen aufgenommen werden. Dies setzt jedoch ein vereinfachtes, kostenfreies Vergabeverfahren zur Einführungsunterstützung voraus. Es bleibt zu hoffen, dass ein ganzheitliches konzeptionelles Denken immer mehr Platz greift, da eine ganzheitliche Herangehensweise für die Entwicklung und Umsetzung von Datenerhebungs- und -verarbeitungskonzepten die Voraussetzung für ein funktionierendes integriertes Datenbanksystem ist. Nur auf einer solchen technologischen Basis lassen sich entsprechende nutzergetriebene, flexible Auswertungen erst ermöglichen.

Neben der technologischen Komponente ist zudem auch ein gemeinsames, einheitliches Verständnis über die Daten selbst Voraussetzung für sachgerechte Datenbankauswertungen, Analysen und letztendlich die aus den Analysen zu ziehende Schlussfolgerungen. So ist z. B. AnaCredit selbst lediglich eine „shared database", auf der sich die unterschiedlichsten Datennutzer unter Beachtung bestimmter Zugangsvoraussetzungen mit dort gespeicherten Daten zur Bestückung ihrer Auswertungen bedienen können. Wichtig scheint es daher zu sein, nicht nur das Meldewesen in der Euro-Zone zu harmonisieren, sondern auch die entsprechenden Auswertungs- und Analysemethodologien. Andernfalls droht die Gefahr, dass Zentralbanken trotz einheitlicher, harmonisierter Datenbasis zu unterschiedlichen Auswertungsergebnissen kommen und damit auch unterschiedliche Schlüsse ziehen über z. B. die Auswirkungen der Geldpolitik auf Kreditangebot- und Nachfrage.

II. Die AnaCredit-Verordnung in der nationalen Umsetzung

1. Rechtliche und zeitliche Rahmenbedingungen der Umsetzung

Die folgenden Ausführungen und Beispiele zur Umsetzung und zur rechtlichen Grundlage sind Wertungen der Autoren und keine mit der Deutschen Bundesbank oder Europäischen Zentralbank abgestimmten Auslegungsentscheidungen. Basis der Darstellungen sind folgende wesentliche Dokumente:

- EZB: Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18.05.2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13),

- Deutsche Bundesbank: Rundschreiben 36/2016,
- Deutsche Bundesbank: Mitteilung Nr. 8001/2016 „Meldebestimmungen; Bankstatistische Meldungen und Anordnungen; Anordnung einer Kreditdatenbank (AnaCredit) vom 14.07.2016, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 28.07.2016,
- Deutsche Bundesbank: FAQ's, Plausibilisierungsregeln, technische Spezifikationen und weitere Veröffentlichungen siehe https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Anacredit/,
- EZB: Manual I Generelle Methode https://www.ecb.europa.eu/stats/money/aggregates/anacredit/shared/pdf/AnaCredit_Manual_Part_I_General_Methodology.pdf://www.ecb.europa.eu/stats/money/aggregates/anacredit/html/index.en.html,
- EZB: Entwürfe der EZB Manual II Datasets und data Attributes,
- Deutsche Bundesbank: Kreditdatenstatistik (AnaCredit): Erläuterungen zu den Meldeinhalten https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Anacredit/anacredit_meldeschema_erlaeuterungen.pdf?__blob=-publicationFile,
- Deutsche Bundesbank: Rundschreiben 80/2016 vom 19.12.2016, AnaCredit – Information zu der geplanten Testphase und zu den Plausibilisierungsregeln.

a) Die zeitliche Umsetzungsplanung

Lt. Artikel 2 der AnaCredit-Verordnung soll die Umsetzung in Phasen erfolgen. Die erste Phase beginnt am 1. September 2018. Die erste monatliche und vierteljährliche Übermittlung in dieser Phase und gemäß der vorliegenden Verordnung beginnt mit den Daten für den 30. September 2018. Zur Sicherstellung der angemessenen Identifizierung aller Vertragspartner übermitteln die NZBen der EZB sechs Monate zuvor einen ersten Datensatz der Vertragspartner-Stammdaten. Um die erforderlichen organisatorischen und technischen Vorbereitungen für die Übermittlung der Vertragspartner-Stammdaten zu ermöglichen, können die NZBen Berichtspflichtige zur Übermittlung von Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten, teilweise oder vollständig ab 31. Dezember 2017 verpflichten.

Abbildung 1: Zeitplan der nationalen Umsetzung von AnaCredit

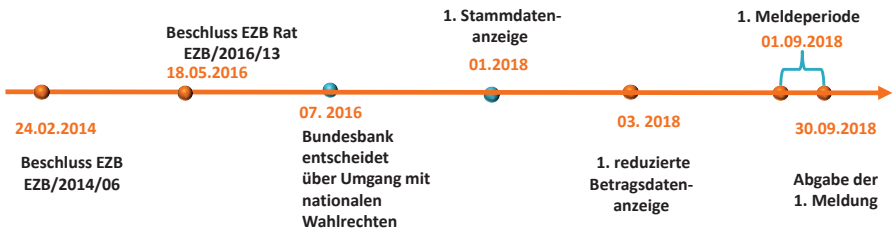

Die AnaCredit-Verordnung legt Umsetzungsbefugnisse und Meldeerleichterungen in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken. Über die Ausgestaltung des Vollzugs von AnaCredit in Deutschland hat die Deutsche Bundesbank am 18. Juli 2016 entschieden und eine entsprechende Anordnung nach § 18 Bundesbankgesetz veröffentlicht. Aufbauend auf die genannte europäische Rechtsgrundlage wird in der Mitteilung Nr. 8001/2016 Absatz 6 national festgelegt, dass Vertragspartner-Stammdaten erstmals für den Meldestichtag 31. Januar 2018, Kredit-Stammdaten und dynamische Kreditdaten erstmals für den Meldestichtag 31. März 2018 an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln sind.

Entsprechend der Darstellung ist somit die Meldung der Vertragspartner-Stammdaten ab Januar 2018 vorgesehen, also zwei Monate früher als der spätestmögliche Termin laut EZB-Verordnung. Hintergrund ist der anfänglich besonders hohe Aufwand bei der Validierung und Verknüpfung dieser Daten. Dagegen beginnt die Meldung des weit überwiegenden Teils der Kreditdaten (57 von 67 Merkmalen) zum laut Verordnung spätestmöglichen Termin, also September 2018. Zehn Merkmale werden bereits ab März 2018 angefordert, damit die Bundesbank – als letzte Notenbank im Eurosystem – die neuen strengeren Standards des EZB-Rats für die Bonitätsanalyse der als Kreditsicherheit für Zentralbankgeld zugelassenen Kreditforderungen erfüllt (ICAS).[10,11]

Abbildung 2: Zeitplan der nationalen Einführung von AnaCredit (Quelle: Deutsche Bundesbank)

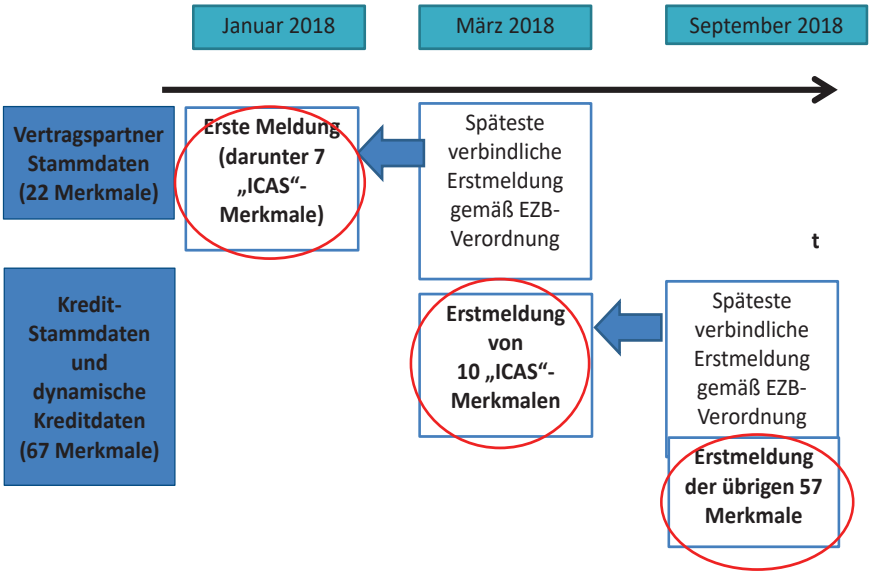

[10] Siehe https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Dossier/Service/meldewesen_anacredit_faq.html

[11] Bonitätsanalyseverfahren „Inhouse Credit Assessment System", ICAS.

Zur Sicherstellung einer möglichst hohen technischen Stabilität des Anzeigeverfahrens sind entsprechende Testphasen geplant (siehe Abbildung 3).

Eine vorbereitende Testphase ist durch die Deutsche Bundesbank für das vierte Quartal 2017 avisiert. Der Beginn der Testphase für Stammdaten ist ab dem 01.10.2017 bzw. für Kreditdaten ab dem 01.12.2017 vorgesehen. Die Teilnahme an den vorgesehenen Tests ist verbindlich und erfordert im Vorfeld eine Registrierung über das Extranet. Dazu ist jeweils eine Registrierung (Erst- oder Folgeregistrierung) in der Test- sowie Produktivumgebung im Extranet im Fachverfahren „Bankenstatistisches Meldewesen" für Stammdaten sowie für Kreditdaten notwendig.[12]

b) Übersicht über wesentliche Begrifflichkeiten der AnaCredit-Verordnung

Zum grundlegenden Verständnis der AnaCredit-Verordnung ist vor allem der Artikel 1 mit den definierten Begrifflichkeiten wesentlich, da die im Rahmen anderer Kreditanzeigen übliche Begriffe wie Kredit, Kreditnehmer, Kreditnehmereinheit nicht integraler Bestandteil der Verordnung sind (vgl. Abbildung 4).

c) Übersicht über das Meldeverfahren und die Meldetableaus der AnaCredit-Verordnung

Bei der Anzeige nach AnaCredit sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

Vollumfängliche Meldung: Die erste vollumfängliche Meldung ist per **30. September 2018** vorgesehen.
Die Deutsche Bundesbank sieht in der Test- und Anfangsphase von Sanktionen im Falle von Meldeverstößen ab.

Abbildung 3: Zeitplan der Testphasen von AnaCredit (Quelle: Deutsche Bundesbank)

Ziel Zeitraum	Formal valide Datei	technisch valide Datei (QS)	Inhaltlich valide Datei (QS)	Produktion inhaltlich valide Datei
10-2017	Stammdaten			
11-20ww17		Stammdaten		
12-2017	Kreditdaten		Stammdaten	
01-2018		Kreditdaten		Stammdaten
02-2018			Kreditdaten	
03-2018				Kreditdaten

[12] Deutsche Bundesbank, Rundschreiben 80/2016 vom 19.12.2016.